

Korrekte Berechnung

Auffüllen eines Knochendefektes an einem Implantat mit Knochenersatzmaterial

Wie ist nach der GOZ das Auffüllen eines Knochendefektes an einem Implantat mit Knochenersatzmaterial korrekt zu berechnen? Da die Geb.-Nr. 4110 GOZ fachlich für das Auffüllen eines Knochendefektes an einem Implantat nicht zutreffend ist und die Geb.-Nr. 4100 GOZ für die vorher notwendige Aufklappung, die Reinigung des freiliegenden Implantates und die Osteoplastik laut Leistungsbeschreibung nicht angesetzt werden darf, kann nach geeigneten Analoggebühren gesucht werden. Zunächst müssen die Kosten für die zu berechnenden Leistungen nachvollziehbar kalkuliert werden.

1. Aufklappung, Reinigung des freiliegenden Implantates, Osteoplastik, Wundverschluss

Honorarseitig ist die Leistung mit der Geb.-Nr. 4100 vergleichbar. Der OP-Zuschlag nach Nr. 0500 GOZ wäre kalkulatorisch zu berücksichtigen wie auch die für diese Leistung benötigten Verbrauchsmaterialien. Dies wäre das für den Verschluss der OP-Wunde benötigte Nahtmaterial.

vergleichbare Leistungen	Euro (2,3-fach)
Geb.-Nr. 4100 GOZ	35,57
Geb.-Nr. 0500 GOZ	22,50
Nahtmaterial	ca. 3,00
kalkulatorische Gesamtkosten der Leistung	61,07

Jetzt muss nach einer Leistung aus dem Verzeichnis der GOZ oder dem zugänglichen Bereich des Leistungsverzeichnisses der GOÄ gesucht werden, die bei Faktor 2,3 in etwa die ermittelten Leistungskosten von 61 Euro liefert.

Eine von der Art her vergleichbare Leistung, das heißt, eine Leistung mit vergleichbarem Behandlungsziel, die zugleich mit Faktor 2,3 die kalkulierten Kosten decken würde, ist im Gebührenverzeichnis der GOZ und auch in dem der GOÄ nicht zu finden. Daher muss das Auswahlkriterium aus § 6 Abs. 1 GOZ „Art“ der Leistung hinten anstehen und die Auswahl den Kriterien „Kosten“ und „Zeitaufwand“ der Leistung folgen. Als Analoggebühren kommen z. B. in Betracht:

	Euro (2,3-fach)
Geb.-Nr. 3110 GOZ (WR Frontzahn)	59,50
Geb.-Nr. 3200 GOZ (Zystektomie)	64,68

Berechnungsbeispiel:

Region	Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Anzahl	Euro
36	3200a	Lappen-OP an einem Implantat – entsprechend Geb.-Nr. 3200 GOZ, Zystektomie	2,3	1	64,68

2. Auffüllen eines Knochendefektes an einem Implantat

vergleichbare Leistungen:	Euro (2,3-fach)
Geb.-Nr. 4110 GOZ	23,28
Knochenersatzmaterial	ca. 80,00
kalkulatorische Gesamtkosten der Leistung	103,28

Als Analoggebühren kommen z. B. in Betracht:

	Euro (2,3-fach)
Geb.-Nr. 3045 GOZ (Entfernen extrem verlagerter/ Retinierter Zahn durch Osteotomie)	99,22
Geb.-Nr. 2657 GOÄ (OP einer ausgedehnten Kieferzyste ...)	101,89
Geb.-Nr. 2720 GOÄ (Osteotomie im Zusammenhang mit Eingriffen am Mundboden)	107,25

Berechnungsbeispiel:

Region	Nr.	Leistungsbeschreibung	Faktor	Anzahl	Euro
36	2657a	Auffüllen eines Knochendefektes an einem Implantat – entsprechend Geb.-Nr. 2657 GOÄ, OP einer ausgedehnten Kieferzyste	2,3	1	101,89



Kira Yan | AdobeStock

Orientiert an der Systematik des Gebührenverzeichnisses der GOZ bezogen auf die Behandlung eines parodontalen Knochendefektes im Seitenzahnbereich (Geb.-Nr. 4100 + 4110 GOZ) wurden hier zwei Analoggebühren geschaffen. Es wäre aber auch denkbar, für die Leistung „Auffüllen eines Knochendefektes an einem Implantat“ nur eine Analoggebühr zu schaffen, die sowohl die Aufklappung als auch das Auffüllen des Knochendefektes umfasst.

Da das in den Knochendefekt eingebrachte Knochenersatzmaterial womöglich mit einer Membran abgedeckt wird, können ggf. direkt (nicht analog) die Geb.-Nr. 4138 GOZ sowie die Materialkosten für die verwendete Membran zusätzlich berechnet werden.

Daniel Urbschat

Wir sind für Sie da!
Ihr GOZ-Referat der ZÄK Berlin